



## **Rechenschaftsbericht 2017 des Vorstandes der Bundespolizei-Stiftung**

### **1. Allgemeines**

Auch im Geschäftsjahr 2017 konzentrierte sich die Arbeit des ehrenamtlich arbeitenden Vorstandes der Stiftung wieder auf Fälle der Unterstützung Hinterbliebener von zu Tode gekommenen Bundespolizeibeschäftigten sowie die Unterstützung mehrerer Kolleginnen und Kollegen, die durch Erkrankungen oder andere (insbesondere familiäre) Situationen bedürftig wurden.

Die Arbeit der Stiftung war vor allem auf Grund der Spendenbereitschaft und der Einnahmen aus Bußgeldern möglich.

Dabei war das nicht zweckgebundene Spendenaufkommen gegenüber dem Haushaltsjahr 2016 rückläufig. Es konnte ein nicht zweckgebundenes Spendenaufkommen in Höhe von 24.632,63 € verzeichnet werden. Hinzu kamen 18.122,30 € zweckgebundene Spenden.

Die Bekanntheit der Stiftung bei und die Unterstützung durch die Justiz ist weiterhin sehr gut, so dass die Stiftung auch im Jahr 2017 mit hohen Bußgeldern bedacht wurde. Die Einnahmen durch Bußgelder beliefen sich im Jahr 2017 auf 28.583,33 €.

Auch **für das** Jahr 2017 wurde die Einnahmen-Überschussrechnung durch das Buchhaltungsbüro „Aktiva / Passiva Buchhaltungsservice Berlin“ ordnungsgemäß erstellt und von dem Steuerberater Hill (Rheinsberg) abschließend geprüft.

## 2. Finanzsituation

### Übersicht Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht am 31.12.2017 aus

- den auf Girokonto, dem Tagesgeldkonto und dem Sparbrief befindlichen Mittel und dem Stiftungsstock in Gesamthöhe von 307.904,77 €
- den gesicherten Ansprüchen auf Rückzahlung an die Stiftung in Höhe von 73.244,14 €

Das Gesamtvermögen der Stiftung in diesem Sinne betrug am 31.12.2017 insgesamt 381.148,91 €

### Stiftungsstock

Die Bundespolizei-Stiftung durfte gemäß § 62 Abs. 4 AO nur in den ersten drei Jahren nach ihrer Errichtung (1.1.1991 - 31.12.1993) Überschüsse der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Stiftungsstock zuführen. Nach den Maßgaben des § 62 Abs. 4 AO besteht der Grundstock der Bundespolizei-Stiftung in Höhe von 32.940,51 € seit 1993 unverändert. Ausdrückliche Zustiftungen Dritter zu seiner Erhöhung erfolgten bisher nicht.

### Zugeflossene Einnahmen der Stiftung im Haushaltsjahr 2017

Im Jahr 2017 flossen der Stiftung folgende Einnahmen zu:

1. nicht zweckgebundene Spenden	24.632,63 €
2. Bußgelder	28.583,33 €
Zwischensumme	<u>53.215,96 €</u>
3. Zinserträge	7,68 €
Zwischensumme	<u>53.223,64 €</u>
4. zweckgebundene Spenden	18.122,30 €
Gesamt	<u><u>71.345,94 €</u></u>

#### Nicht zweckgebundene (allgemeine) Spenden 24.632,63 €

Im Geschäftsjahr 2017 ist die Einnahme der nicht zweckgebundenen Spenden gegenüber dem Vorjahr um ca. 37 % gesunken, aber immer noch um 7 % höher als im Jahr 2015.

#### Bußgelder 28.583,33 €

Die Einnahmen durch Bußgelder sind gegenüber dem Jahr 2016 zwar rückläufig. Im Vergleich zum Jahr 2015 ist die Einnahme der Bußgelder indes immer noch um 25.558,33 € höher. Die Höhe der Einnahme der Bußgelder ist auf einzelne sehr hohe Bußgeldzahlungen zurückzuführen. Diese erfreulichen Einnahmen aus Bußgeldern sind insbesondere auf das lobenswerte Engagement der Dienststellen vor Ort und deren Kontakte zu den Staatsanwaltschaften und Gerichten zurückzuführen. Dieser Prozess wird vom Vorstand weiter gefördert.

#### Zinsen 7,68 €

Durch die Anlage im Sparbrief ist die Verfügbarkeit der Zinsen zwar rückläufig, derzeit bringt diese Anlageform jedoch noch die höchsten Zinserträge. Die Zinsen werden dem Sparbrief gut geschrieben. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich das Zinsniveau zurzeit insgesamt als sehr unbefriedigend darstellt.

#### Zweckgebundene Spenden 18.122,30 €

Im Jahr 2017 gab es keinen neuen zweckgebundenen Spendenaufruf, die Einnahmen beruhen auf je einem früheren Spendenaufruf aus den Jahren 2013 und 2016.

### **Abgeflossene Ausgaben / Zuwendungen der Stiftung an Bedürftige und Geschäftskosten**

Die Stiftung ist gehalten, ihre Mittel (Spenden, Bußgelder etc.) vorbehaltlich des § 62 AO grundsätzlich zeitnah und damit in den auf den Zufluss folgenden zwei Wirtschaftsjahren für ihre satzungsgemäßen Zwecke, nämlich Zuwendungen an Bedürftige aus dem Bereich der Bundespolizei, zu verwenden (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Dies wird in der Bewirtschaftung der Mittel der Stiftung daher beachtet.

## Zuwendungen / Ausgaben

Zuwendungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen	92.114,46 €
<u>Ausgaben für Geschäftskosten</u>	<u>1.865,70 €</u>
Zwischensumme	<u>93.980,16 €</u>
<u>Zuwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen</u>	<u>37.428,24 €</u>
Gesamtausgaben 2017	<u>131.408,40 €</u>

### **Zuwendungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen 92.114,46 €**

Die Stiftung gab im Haushaltsjahr 2017 insgesamt 92.114,46 € für satzungsgemäße nicht rückzahlbare Leistungen aus nicht zweckgebundenen Einnahmen an Bedürftige aus. Insgesamt konnte so in 16 Fällen in besonders schwierigen Situationen tatkräftige Hilfe geleistet werden.

### **Ausgaben für Geschäftskosten 1.865,70 €**

Alle Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates arbeiten ehrenamtlich und kostenlos für die Stiftung. Werbungskosten wurden für die Präsentation der Stiftung und die Förderung der Bekanntheit des Stiftungsanliegens ausgegeben.

An Geschäftskosten entstanden der Stiftung im Jahr 2017

Bankgebühren und Portokosten	68,40 €
Kosten der Buchhaltung	618,80 €
Kosten des Steuerberaters	178,50 €
<u>Werbungsmittel</u>	<u>1.000,00 €</u>
Gesamt	<u>1.865,70 €</u>

### **Zuwendungen aus zweckgebundenen Einnahmen 37.428,24 €**

Im Jahr 2017 wurden von den erzielten zweckgebundenen Einnahmen in 2017 und aus nicht ausgegebenen zweckgebundenen Spenden der Vorjahre insgesamt 37.428,24 € an die von den Spendern vorbestimmten Empfänger ausgezahlt. Es handelt sich um 3 Leistungsfälle.

### **Freie Rücklagen**

Freie Rücklagen dürfen aus den Stiftungseinnahmen (Spenden, Zinserträgen pp.) im steuerrechtlich zulässigen engen Rahmen gebildet werden, müssen jedoch dem Stiftungszweck jederzeit zur Verfügung stehen, d.h. für Leistungen an Bedürftige ausgegeben werden dürfen. Bei der Berechnung des zur Überführung in freie Rücklagen jährlich höchsten zulässigen Anteils der Spenden ist zu berücksichtigen, dass zweckgebundene Spenden nicht in freie Rücklagen übertragen werden dürfen, sondern unmittelbar dem Zweck des Zuwenders entsprechend ausgegeben werden müssen. Seit dem 01. Januar 2000 darf ein Drittel des Überschusses der jährlichen Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung zuzüglich höchstens 10 von Hundert ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zugeführt werden.

Der aus dem Haushaltsjahr 2016 übertragene Betrag in Höhe von 124.973,69 € wurde im Haushaltsjahr 2017 anteilig für Zuwendungen i.H.v. 93.972,18 € verbraucht. Hinsichtlich der Einnahmen aus dem Haushaltsjahr 2017 ist festzustellen, dass nach den steuerrechtlichen Vorgaben die Ausgabe der Mittel im Einnahmejahr noch nicht erfüllt wurde und daher im Haushaltsjahr 2018 noch Mittel aus den Jahren 2016 und 2017 für Ausgaben in Höhe von 84.217,46 Euro zur Verfügung stehen. Auf Grund der hohen Einnahmen in 2017 konnte darüber hinaus eine freie Rücklage aus nicht zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 5.321,60 € gebildet werden. Diese Rücklage ist Teil des Stiftungsvermögens geworden (s.o.).

### **Tagesgeldkonto:**

Auf dieses Konto wurden auch im Haushaltsjahr 2017 alle Zahlungseingänge, die auf dem Girokonto eingegangen sind, zinstragend umgebucht. Dadurch entstanden Zinseinnahmen, die ebenfalls für die Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Stiftung zur Verfügung stehen.

## **Kassenbericht:**

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wurden von der Buchhaltungsfirma Aktiva / Passiva Berlin gebucht und vom Steuerberater Hill (Rheinsberg) geprüft und urkundlich bestätigt.

Alle begünstigten Fälle sind entsprechend den Vorgaben der Satzung der Stiftung beschlossen worden.

Das Finanzamt für Körperschaften I Berlin hat der Stiftung am 12.08.2016 per Bescheid (Steuernummer: 27/642/05062) wiederum einen Freistellungsbescheid zur Befreiung von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wegen ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten mildtätigen Zwecken erteilt.

## **2. Öffentlichkeitsarbeit**

Die Arbeit der Stiftung wird über die Bundespolizei-Zeitschrift und in der Bundespolizeihauptpersonalrats-Info dargestellt.

Berlin, den 30. November 2018

### **Der Vorstand**

Sven Hüber  
Vorsitzender

Martin Schilff

Elke Lübke-Thomas